

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen und Tagungen im Hotel Badehaus

Geltungsbereich

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Vertragsabschluss/ Überlassung an Dritte

1. Der Vertrag kommt durch Antragsannahme/ Bestätigung des Hotels an den Veranstalter und dessen schriftliche Rückbestätigung zustande; Diese sind die Vertragspartner
2. Als Vertragspartner gilt für uns im Zweifelsfall der Auftragsgeber, auch wenn er für andere namentlich genannte Personen bestellt oder mitbestellt.

Leistungen, Preise

1. Das Hotel verpflichtet sich, die vom Veranstalter bestellten und vom Hotel zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte.
3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Mehrwertsteuer - Änderungen von Seiten des Gesetzgebers werden nachträglich eingerechnet.
4. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 6 Monate und erhöht das Hotel in dieser Zeit die Preise, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen erhöht werden.
5. Nimmt der Veranstalter unter Zustimmung des Hotels Umbestellungen vor, so sind diese nicht mehr an die ursprünglichen Preise gebunden und bedürfen eines erneuten Angebotes.
6. Bei Veranstaltungen, die sich über 1 Uhr nachts ausdehnen berechnen wir einen pauschalen Nachtzuschlag in Höhe von 25.00 für jeden anwesenden Mitarbeiter unseres Hauses je angefangener Stunde.

Zahlung, Aufrechnung

1. Rechnungen sind - sofern sie nicht einen anderen Fälligkeitstermin enthalten - sofort zur Zahlung fällig.
2. Das Hotel ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

Rücktritt des Hotels

1. Wird eine verlangte Vorauszahlung innerhalb der vereinbarten oder einer angemessenen Frist zur Nachzahlung nicht geleistet, so ist das Hotel zum Rücktritt berechtigt.
2. Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, z.B. falls - höhere Gewalt oder andere, vom Hotel nicht zu vertretende Umstände, die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder des Veranstaltungszwecks gebucht wurden - das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die

Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels gefährden kann .
3. Bei berechtigtem Rücktritt durch das Hotel hat der Veranstalter keinen Anspruch auf Schadenersatz. Das Hotel hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen

Rücktritt des Veranstalters

1. Absagen des Veranstalters sind in schriftlicher Form vorzunehmen.
2. Im Falle des Rücktritts des Vertragspartners von der Reservierung hat das Hotel Anspruch auf angemessene Entschädigung.

Teilnehmerzahl / Änderung Teilnehmerzahl

1. Der Veranstalter hat dem Hotel spätestens 28 Stunden vor Veranstaltungsbeginn die endgültige Teilnehmerzahl mitzuteilen.
2. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist das Hotel berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen.
3. Verringert sich die tatsächliche Zahl der Teilnehmer gegenüber der ursprünglichen Bestellung um höchstens 5 %, wird die tatsächliche Teilnehmerzahl in Rechnung gestellt.
4. Im Falle einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
5. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Hotels die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das Hotel zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, das Hotel trifft ein Verschulden
6. Grundsätzlich ist es in unseren Räumen nicht gestattet Speisen oder Getränke mitzubringen. Bei einer ausdrücklichen Genehmigung unsererseits erlauben wir uns ein Korkgeld/ Gedeckpreis je nach Aufwand zu berechnen.

Haftung.

1. Der Veranstalter hat Mängel an den Leistungen des Hotels nach Feststellung unverzüglich zu rügen, damit das Hotel die Möglichkeit erhält, die Vertragsgemäßheit der Leistungen herzustellen.
2. Der Auftragnehmer haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung der laut Vertrag vereinbarten Inhalte und verpflichtet sich dem Auftraggeber gegenüber eine bestmögliche Dienstleistung zu gewähren. Der Veranstalter haftet nicht für vom Auftraggeber oder beauftragten Firmen oder Personen eingebrachte Speisen, Getränke oder sonstige Gegenstände.
3. Für mutwillige Beschädigungen, oder Verlust an Inventar oder Einrichtung , die während der Veranstaltung vom Auftraggeber oder seinen beherbergten Personen verursacht werden, haftet der Auftraggeber ohne Verschuldensnachweis.

Verschiedenes

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.